

Kanton Nidwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **3/1917 (1917)**

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eltern, Schulräte, Lehrerschaft, Geistlichkeit und Ärzte sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von den ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen Anzeige zu machen.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung werden gegenüber allen Fehlbaren mit Fr. 5 bis Fr. 100 vom Gemeindepräsidium gebüßt nach Maßgabe der Verordnung über die Verhängung von Geldbußen vom 15. März 1857. (Rev. G. S. I., S. 520.)

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1916.

VIII. Kanton Glarus.

Lehrerschaft aller Stufen.

Beschluß betreffend Wählbarkeit der Frauen zum Lehrerberuf. (Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1916.)

§ 19 des Schulgesetzes wird durch folgenden Schlußsatz ergänzt:

„Für die Unterrichtserteilung an den vier untersten Klassen der Primarschule sind ledige weibliche Lehrkräfte mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Lehrkräfte wählbar.“

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse für 1916.

X. Kanton Freiburg.

1. Mittelschulen.

1. Règlement concernant le baccalauréat ès sciences commerciales pour les jeunes gens. (Du 25 avril 1916.)

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg,

Vu les art. 69 et 70 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur;

Les préavis du jury des examens et de la commission des études;
Sur la proposition de la direction de l'Instruction publique,